

Satzung der JUNGEN GRUPPE (GdP) Landesbezirk NRW

§ 1 Name, Sitzung, Organisationsbereich und Mitgliedschaft

1. Die JUNGE GRUPPE NRW ist der Jugendverband der Gewerkschaft der Polizei im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf.
2. Die JUNGE GRUPPE NRW ist Träger der freien Jugendhilfe, anerkannt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.
3. Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, LB NRW, bis einschließlich zum 32. Lebensjahr sowie die Kommissaranwärter/innen und Auszubildenden bilden die JUNGE GRUPPE NRW.
4. Sie können Funktionen der JUNGEN GRUPPE NRW bis zum vollendeten 34. Lebensjahr wahrnehmen. Gewählte Funktionsinhaber/innen der JUNGEN GRUPPE NRW können diese Altersgrenze überschreiten, wenn sie bei ihrer Wahl das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die JUNGE GRUPPE NRW bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt undemokratische Bestrebungen jeder Art ab.
2. Die JUNGE GRUPPE NRW fördert die gewerkschaftliche Jugend-, die polizeiliche Jugendschutz- sowie die allgemeine Jugendsozialarbeit in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes NRW auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der landesrechtlichen Bestimmungen.
3. Die JUNGE GRUPPE NRW vertritt die speziellen beruflichen, jugendpolitischen und sozialen Interessen der jungen Polizeibeschäftigten.
4. Die JUNGE GRUPPE NRW unterstützt die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf den verschiedenen Ebenen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beteiligt sich an den JAV-Wahlen.
5. Die JUNGE GRUPPE NRW fördert die Begegnung junger Polizeibeschäftigter auf europäischer Ebene, hauptsächlich mit den Staaten, die eine Grenze mit Nordrhein-Westfalen bilden.
6. Die JUNGE GRUPPE NRW führt gesellschaftspolitische Seminare mit dem Ziel durch, das Demokratieverständnis im Berufsalltag zu fördern.

§ 3 Organe der JUNGEN GRUPPE NRW

Organe der JUNGEN GRUPPE NRW sind:

- a) die Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW
- b) der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW
- c) der geschäftsführende Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW

§ 4 Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW

1. Die Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW findet im gleichen zeitlichen Abstand wie der Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei NRW (alle vier Jahre), jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können, statt.
2. Die Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW setzt sich aus den in den örtlichen JUNGEN GRUPPEN NRW mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Delegierten zusammen. Dort, wo keine Wahl möglich ist, ist im Ausnahmefall eine örtliche Delegiertenominierung durch den Kreisgruppenvorstand zulässig.
3. Die Verteilung der Mandate zur Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW erfolgt nach einem Schlüssel, den der Landesjugendvorstand nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der auf KG-Ebene bestehenden JUNGEN GRUPPEN NRW festlegt. Besondere Berücksichtigung finden hierbei die JUNGEN GRUPPEN NRW mit jugendpolitischen Aktivitäten, bzw. die JUNGEN GRUPPEN, die Patenschaften bei anderen Kreisgruppen übernommen haben.
4. Die Delegierten der Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW sind mindestens einen Monat vor der Landeskonzferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
5. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Außerordentliche Landeskonzferenzen der JUNGEN GRUPPE NRW werden auf einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NRW oder auf Antrag von zwei Dritteln der JUNGEN GRUPPEN NRW einberufen.

§ 5 Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW

1. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW vertritt zwischen den Landeskonzferenzen der JUNGEN GRUPPE NRW die JUNGE GRUPPE NRW.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW sowie den Vorsitzenden der JUNGEN GRUPPE in den Kreisgruppen des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen.

3. Er ist an die Beschlüsse der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NRW, die des Landesbezirksvorstandes und des Landesbezirksbeirates der GdP gebunden.
4. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW hat auf der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NRW einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.
5. Der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW muss seinen Geschäftsbericht und die Anträge zur Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NRW den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn der Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NRW schriftlich vorlegen.

§ 6 Geschäftsführender Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW

1. Die Landeskonferenz der JUNGEN GRUPPE NRW wählt den Geschäftsführenden Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Landesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPE NRW
 - der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPE NRW
 - einer/einem Schriftführer/in der JUNGEN GRUPPE NRW
 - einer/einem stellvertretenden Schriftführer/in der JUNGEN GRUPPE NRW
 - einer/einem Kassierer/in der JUNGEN GRUPPE NRW
 - einer/einem stellvertretenden Kassierer/in der JUNGEN GRUPPE NRW
 - zwei Beisitzern/innen der JUNGEN GRUPPE NRW
3. Der geschäftsführende Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW kann während seiner Amtszeit bis zu drei HospitantenInnen in den Vorstand berufen.
4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der JUNGEN GRUPPE NRW zwischen zwei Landeskonferenzen der JUNGEN GRUPPE aus, so kann der Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NRW im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 5 Abs. 1 für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

Die/der Vorsitzende des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NRW gehört gem. § 22 der Satzung des Landesbezirks NRW der GdP dem Landesbezirksvorstand an.

§ 7 Geschäftsführung der JUNGEN GRUPPE NRW

1. Zur Betreuung der JUNGEN GRUPPE NRW und für die Geschäftsführung des Trägers der freien Jugendhilfe besteht beim GdP Landesbezirk die Abteilung Jugend mit der Landesjugendleitung.

2. Der/Die Landesjugendleiter/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes der JUNGEN GRUPPE NRW mit beratender Stimme teil.

§ 8 JUNGE GRUPPEN auf Kreisgruppenebene

1. GdP-Mitglieder bis zum 32. Lebensjahr können auf KG-Ebene örtliche JUNGE GRUPPEN bilden. Für gewählte Funktionen innerhalb der örtlichen JUNGEN GRUPPE gilt diese Altersgrenze nicht.
2. Die JUNGEN GRUPPEN NRW führen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch.
3. Mitgliederversammlungen mit gleichzeitigen Wahlen zum JUNGE GRUPPE-Vorstand sind als Hauptversammlungen durchzuführen.
4. Hauptversammlungen müssen vor der Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NRW durchgeführt werden.

§ 9 JUNGE GRUPPE-Vorstand auf Kreisgruppen-Ebene

1. Die Mitglieder der örtlichen JUNGEN GRUPPEN wählen auf Kreisgruppenebene in den Hauptversammlungen

a) die/den Vorsitzende/n der JUNGEN GRUPPE auf Kreisgruppenebene

b) bis zu drei Stellvertretern/innen

Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.

2. Der Vorstand der JUNGEN GRUPPE auf Kreisgruppenebene vertritt die Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und arbeitet mit dem GdP-Kreisgruppenvorstand zusammen.

§ 10 Regelung von Sachverhalten

Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden entsprechend der bestehenden Satzung bzw. Versammlungs- und Sitzungsordnung und Richtlinien der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW behandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. April 2018, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbezirksbeirates, in Kraft.